

Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung: Neue Bescheinigungen werden als Voraussetzung für die Arbeit mit fluorierten Treibhausgasen gefordert

Die Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung (ChemKlimaschutzV) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Sie dient der Ergänzung und notwendigen Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) sowie der Umsetzung der europäischen Regelungsaufträge. Festgelegt werden durch die Verordnung insbesondere Dichtheitsanforderungen (Grenzwerte) für ortsfeste Anlagen, Prüfpflichten für mobile Einrichtungen Rücknahme- und Rückgewinnungsvorschriften, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Kennzeichnungsregeln. Von besonderer Bedeutung für Unternehmen und Mitarbeiter sind die neuen Sachkundeanforderungen für Personal und Betriebe beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen.

Alle, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen wie Hersteller, Vertreiber und Anlagenbetreiber sowie Betriebe die solche Anlagen warten, installieren oder instandhalten, und Entsorger und deren Mitarbeiter sind von der Verordnung betroffen.

1. Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung

Die Chemikalien Klimaschutzverordnung setzt voraus, dass alle, die mit F-Gasen arbeiten, einen Sachkundenachweis erbringen, der den neu gesetzten europäischen Standards entspricht. § 5 Abs. 2 der Verordnung nennt die persönlichen Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten unter denen ein Sachkundenachweis ausgestellt wird. Im einzelnen wird folgendes verlangt:

1. Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 303/2008
2. Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische oder praktische Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 306/2008
3. Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 304/2008
4. Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 305/2008

5. Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen: erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingsprogramm nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 307/2008.

Grundsätzlich weicht der Prüfungsmaßstab existierender Prüfungen erheblich von jenem der europäischen Standards ab. Daher müssen für alle Tätigkeiten neue Sachkundeprüfungen abgelegt werden. Eine Ausnahme gilt nur für den „Kälteanlagenbauer“/ „Mechatroniker für Kältetechnik“, da hier der Prüfungsmaßstab dem europäischen Standard entspricht. Hier wird die neue Sachkundebescheinigung unter Vorlage des alten Nachweises ausgestellt.

Gegenwärtig noch nicht geklärt ist, ob es eine Ausnahme für erfahrene Mitarbeiter gibt, die Weiterbildungsnachweise darlegen können, die den Tätigkeitsanforderungen der Verordnung reichen. In der Verordnung selbst ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen, so dass die Möglichkeit der Durchführung dieser Ausnahmeregelung noch geprüft wird. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir darüber informieren.

Alle anderen müssen auf jeden Fall eine Sachkundeprüfung ablegen. Das Ablegen eines Weiterbildungskurses ist hierfür nicht zwingende Voraussetzung. Sachkundeprüfungen werden von zertifizierten Betrieben abgenommen, aber auch von Innungen und anderen Organisationen. Welche Betriebe und Organisationen dies sein werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine vorläufige Liste ist unserer Internetseite zu entnehmen. Die IHK Berlin nimmt keine Sachkundeprüfungen ab und bietet auch keine entsprechenden Kurse an.

Eine Sachkundebescheinigung ist für das betroffene Personal bis zum 04. Juli 2009 nicht erforderlich, wenn es die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt und das Personal bereits vor dem 04. Juli 2008 die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 4 ausgeübt hat. Für Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen ist die Bescheinigung sogar bis 4. Juli 2010 nicht erforderlich, sofern Erfahrungen mit der Tätigkeit vorhanden sind.

Vorläufige Sachkundebescheinigungen

Auf Antrag können die zuständigen Stellen in begründeten Fällen auch über den 4. Juli 2009 bzw. 2010 für Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen hinaus vorläufige Bescheinigungen – bis höchstens zum 04. Juli 2011 – erstellen.

Zuständig ist die Stelle, die auch die reguläre Prüfung für den Beruf abnimmt bzw. abgenommen hat. Voraussetzung für die Ausstellung der vorläufigen Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Klimaanlage, Kältepumpen und Wärmepumpen ist die Einreichung:

- des vorgefertigten Antrags
- des Nachweises in Kopie einer erfolgreich absolvierten technischen oder handwerklichen Ausbildung
- des Nachweises in Kopie für vor dem 4. Juli 2008 erworbenen Erfahrung in einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten
 - o Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind
 - o Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer beglaubigten Kopie

Für einen Antrag auf vorläufige Sachkundebescheinigung für die Tätigkeit an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern ist neben der Vorlage des Personalausweises in Original oder beglaubigter Kopie ein Nachweis in Kopie von vor dem 4. Juli 2008 gesammelter Erfahrung in einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten vorzulegen:

- Dichtheitskontrolle bei Anlagen, die 3 kg oder mehr fluorierte Treibhausgase enthalten
- Rückgewinnung, auch bei Feuerlöschern, Installation, Instandhaltung bzw. Wartung

Die Antrag sind zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht erhältlich. Bitte wenden sie sich an uns telefonisch oder per E-Mail, sofern sie einen Antrag benötigen.

Sachkundebescheinigungen aus anderen Mitgliedsstaaten

Möchte ein Mitarbeiter aus einem anderen EG-Mitgliedstaat, der Inhaber einer ausländischen Sachkundebescheinigung ist die den EG-Standards entspricht, in Deutschland eine der von der Verordnung geregelten Tätigkeiten ausüben, so bedarf es einer Anerkennungsbescheinigung.

Hierfür ist die Sachkundebescheinigung und eine amtliche Übersetzung vorzulegen. Die Zuständigkeit ergibt sich wieder aus der Zugehörigkeit des Berufs zu der bestimmten Kammer/Innung oder anderen Stelle.